

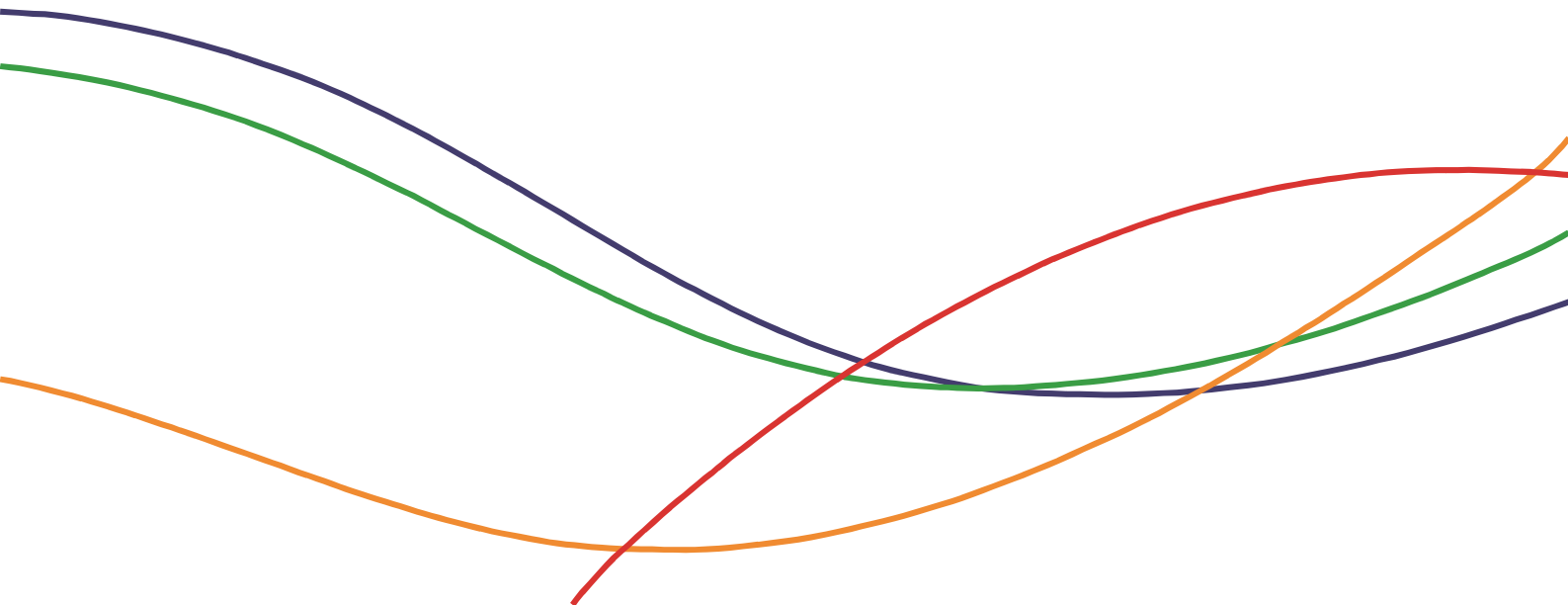


Basisdemokratische Partei Deutschland
Kreisverband Peine

Gründungssatzung des Kreisverbandes Peine der Partei

„Basisdemokratische Partei Deutschland“

Fassung vom 6. November 2021



Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL

ALLGEMEINES

- § 1 Bezeichnung und Sitz
- § 2 Tätigkeits- und Aufgabenbereich

MITGLIEDSCHAFT

- § 3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und deren Erwerb
- § 4 Mitgliedsrechte und -pflichten
- § 5 Konfliktlösung
- § 6 Ordnungsmaßnahmen
- § 7 Ende der Mitgliedschaft

ORGANE DES KREISVERBANDES

- § 8 Organe des Kreisverbandes
- § 9 Kreismitgliederversammlung
- § 10 Kreisvorstand

WAHLEN UND GLIEDERUNGEN

- § 11 Aufstellungsversammlung für Landtags- und Bundestagswahlen
- § 12 Aufstellungsversammlung für Kommunalwahlen
- § 13 Gliederung in Ortsverbände

AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 14 Auflösung
- § 15 Zusammenschluss
- § 16 Sondervorschriften für die Gründung
- § 17 Finanz- und Schiedsordnung
- § 18 Schlussbestimmung

PRÄAMBEL

Der Satzung vorangestellt sei diese Präambel, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen trachtet. Sie steht jedem Menschen offen, der friedlich und solidarisch an der Weiterentwicklung einer freiheitlichen und sozialen Demokratie mitwirken will.

Das basisdemokratische Prinzip bedeutet, dass sich jeder Mensch in Deutschland an der politischen Willensbildung beteiligen kann und das Volk als Souverän die politischen Vertreter auch zwischen den Wahlen beständig berät und kontrolliert.

Die von uns vertretene Gesellschaftsordnung ist freiheitlich, demokratisch, sozial und rechtsstaatlich. Wir wollen frei sein, einig in der Vielfalt, gleich vor dem Gesetz, geschwisterlich in der Solidarität.

Unsere Werte bilden vier Säulen:

Freiheit

Die Freiheitsrechte sind existentielle Grundrechte. Der Staat hat so zu handeln, dass die Freiheit und die Selbstbestimmung des Einzelnen unbedingt gewährleistet bleibt. Die Bürokratie ist auf ein sinnvolles Minimum zu reduzieren.

Machtbegrenzung

Macht und Machtstrukturen sind wirksam zu begrenzen, damit es eine freiheitliche Gesellschaft geben kann.

Achtsamkeit

Im liebevollen, achtsamen Umgang mit uns selbst und dem Nächsten begegnen wir uns mit Würde, Respekt und in Frieden. Wir übernehmen Verantwortung für uns selbst und die Folgen unseres Handelns für Gesellschaft und Umwelt.

Schwarmintelligenz

Wir gestalten durch Wissen und Weisheit der Vielen und bringen dies in basisdemokratischen Strukturen zum Ausdruck, in denen sich alle Menschen regelmäßig, gleichberechtigt und vollumfänglich an den Entscheidungen beteiligen.

ALLGEMEINES

§ 1 Bezeichnung und Sitz

- 1) Der Kreisverband trägt den Namen Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Peine. Die offizielle Kurzbezeichnung lautet „dieBasis KV Peine“. Er ist ein Gebietsverband der Partei Basisdemokratische Partei Deutschland, im Folgenden „Partei“ genannt.
- 2) Das Gebiet des Kreisverbandes besteht aus dem Gebiet Landkreis Peine.
- 3) Der Sitz ist in Peine.
- 4) Innerhalb dieser Satzung wird die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

§ 2 Tätigkeits- und Aufgabenbereich

- 1) Die Aufgabe des Kreisverbandes ist das Organisieren, Koordinieren und Unterstützen der politischen Tätigkeiten der Bundespartei in seinem Gebiet.
- 2) Der Kreisverband ist gemeinsam mit dem Landesverband für das Aufnehmen, Vernetzen und Weiterbilden aller Mitglieder im Gebiet des Kreisverbandes zuständig.
- 3) Der Kreisverband unterstützt, soweit möglich und nach Konsens, regionale Bürgerinitiativen und basisdemokratische Projekte, deren Ziele den Grundsätzen unserer Partei entsprechen.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und deren Erwerb

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge eines rechtskräftigen Urteils die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat,
 - die Satzung anerkennt und die Ziele der Partei unterstützt,
 - kein Mitglied in einer Partei, Vereinigung oder Organisation ist, die dem Selbstverständnis und den Zielen der Basisdemokratischen Partei Deutschland widerspricht und
 - einen vom Bundesvorstand vorgegebenen Aufnahmeantrag gestellt hat.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisverband, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Üblicherweise ist dies der Kreisverband, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Das Mitglied hat die Möglichkeit, seine Zugehörigkeit zu einem anderen Kreisverband zu wählen und jederzeit zu wechseln.
Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Kreisverbänden ist nicht zulässig.
- 3) Der Antragsteller erwirbt seine Mitgliedschaft schließlich durch einen Beschluss des Vorstandes. Der Eintrittsmonat ist beitragsfrei.
- 4) Ist ein Parteimitglied zugleich ein Mitglied einer anderen Partei, kann es in kein Amt des Kreisverbandes gewählt werden. Die Mitarbeit in Fachausschüssen oder Arbeitsgemeinschaften ist jedoch zulässig.

§ 4 Mitgliedsrechte und -pflichten

- 1) Jedes Mitglied fördert im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Basisdemokratischen Partei Deutschland und ist eingeladen, sich an der politischen Willensbildung der Partei durch Teilnahme an Diskussionen, Abstimmungen und Wahlen sowie durch Mitarbeit in Arbeitsgruppen und an Anträgen zu beteiligen.
- 2) Voraussetzung für die Ausübung der Mitgliedsrechte ist die pünktliche Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn sich das Mitglied in einem Zahlungsrückstand von mehr als 3 Monaten befindet. Ein Mitglied kann vom Kreisvorstand auf begründeten Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.
- 3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Finanzordnung der Bundessatzung.

§ 5 Konfliktlösung

- 1) Streitigkeiten eines Kreis- oder Ortsverbandes mit einzelnen Mitgliedern oder einzelner Ortsverbände untereinander sowie Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Parteisatzungen sind durch die zuständigen Vorstände oder im Rahmen einer Mediation nach Möglichkeit gütlich beizulegen.
- 2) Ist eine gütliche Einigung nicht zu erreichen, so entscheidet ein Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- 3) Nähere Regelungen finden sich in der jeweils aktuellen Landesschiedsordnung, ersatzweise in der Bundesschiedsordnung.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

- 1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze der Partei oder fügt der Partei Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt und die Aberkennung des Rechtes, ein Parteiamt zu bekleiden. Zuständig für das Verfahren ist der Kreisvorstand, ersatzweise der Landesvorstand oder der Bundesvorstand. Ordnungsmaßnahmen können insbesondere verhängt werden bei:
 - ehrenrührigem oder parteischädigendem Verhalten,
 - ehrverletzenden oder sonstigen Handlungen zum Nachteil eines oder mehrerer Parteimitglieder,
 - schuldhafter oder auf Untätigkeit zurückzuführender mangelhafter Führung eines Parteiambtes.
- 2) Vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist der Vorwurf dem Mitglied in Schriftform mitzuteilen. Das Mitglied hat die Möglichkeit sich mündlich oder schriftlich binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung zu äußern. Der Beschluss über die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen jede Ordnungsmaßnahme das Schiedsgericht anrufen.
- 3) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann nur gestellt werden, wenn es vorsätzlich oder erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- 4) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand der Bundespartei, dem Vorstand des Landesverbandes oder dem Vorstand des Kreisverbandes gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet das bei Antragstellung zuständige Schiedsgericht. Gegen diese Entscheidung ist die weitere Berufung beim nächsthöheren Schiedsgericht möglich.
- 5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, können die in Abs. (1) genannten Vorstände beim zuständigen Schiedsgericht beantragen, das Mitglied bis zur Entscheidung in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte auszuschließen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied ist von allen Arbeitsgemeinschaften auszuschließen sowie aller Ämter zu entheben.
- 3) Der Austritt ist gegenüber der Partei schriftlich mit Unterschrift zu erklären. Er wird frühestens mit Eingang der Austrittserklärung beim zuständigen Kreisvorstand wirksam. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

ORGANE DES KREISVERBANDES

§ 8 Organe des Kreisverbandes

1) Die Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 9 Kreismitgliederversammlung

- 1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ, sie wird als **ordentliche** oder **außerordentliche** Versammlung einberufen.
- 2) Die **ordentliche** Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird auf Beschluss des Kreisvorstandes einberufen. Die Einberufung geht den Mitgliedern unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen in Textform zu und kann somit auch in elektronischer Form zugestellt werden.
- 3) Die Tagesordnung der **ordentlichen** Mitgliederversammlung enthält je nach Erfordernis folgende Punkte:
 - a. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b. den Geschäftsbericht und den politischen Bericht des Kreisvorstandes,
 - c. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Kreisschatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
 - d. Entlastung des Kreisvorstandes,
 - e. benötigte Nachwahlen,
 - f. die Wahl des Kreisvorstandes,
 - g. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - h. die Beschlussfassung über gestellte Anträge,
 - i. die Beschlussfassung über Haushalt und Finanzplanung für das kommende Geschäftsjahr.
- 4) Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von oder mindestens 20 % der Mitglieder des Kreisverbandes einberufen.
- 5) Die **außerordentliche** Mitgliederversammlung findet innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung statt. In dringenden Fällen kann hier die Ladungsfrist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Gründe der Verkürzung sind in der Ladung anzugeben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung geht in Textform zu und kann somit auch in elektronischer Form zugestellt werden.
- 6) Anträge, die auf der **ordentlichen** Kreismitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Kreisvorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung vorliegen; es genügt die elektronische Form. Für eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung besteht eine Antragsfrist von einer Woche. Später gestellte Anträge können als Initiativanträge nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung behandelt werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden.

- 7) Kreismitgliederversammlungen sind öffentlich. Gäste müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail namentlich angemeldet worden sein. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Teilnahme ganz oder nur für bestimmte Tagesordnungspunkte auf Parteimitglieder oder Kreisverbandsmitglieder beschränkt werden.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 9) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle persönlich vor Ort anwesenden Mitglieder. In Ausnahmesituationen kann die Mitgliederversammlung entscheiden, per Telekommunikation (Bild und Ton) zugeschaltete Mitglieder als stimmberechtigt zuzulassen. Für die Übertragungsqualität ist das Mitglied zuständig.
- 10) Eine virtuelle Mitgliederversammlung kann nach einer Mitgliederbefragung durchgeführt werden, sofern eine einfache Mehrheit zugestimmt hat. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung können Wahlen und Abstimmungen auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen sichergestellt ist.
- 11) Beschlüsse können, sofern ein Gesetz nichts Gegenteiliges vorschreibt, konsensiert werden. Ansonsten werden diese mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen allerdings einer Zweidrittelmehrheit. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- 12) Die Amtsdauer für die Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre. Es darf einer der beiden Rechnungsprüfer für eine zweite Amtszeit wiedergewählt werden, wenn mindestens 75 % der Wahlberechtigten der Kreismitgliederversammlung dem zustimmen. Die Amtszeit zwischen Gründung und erster ordentlichen Kreismitgliederversammlung wird nicht auf die Amtszeitbegrenzung angerechnet.

§ 10 Kreisvorstand

1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- der Doppelspitze
- einem Vertreter der Doppelspitze
- einem Schatzmeister
- einem Schriftführer

bis zu sechs Beisitzern.

Die Vertretung der Doppelspitze ist primär eine Funktion und kann von einem anderen Vorstand in Personalunion wahrgenommen werden. Die Mitgliederversammlung kann jeweils über einen Mehrheitsbeschluss weitere Vorstandsmitglieder festlegen, wenn geeignete Kandidaten hierfür zur Verfügung stehen:

- jeweils eines Säulenbeauftragten für Machtbegrenzung, Freiheit, Schwarmintelligenz und Achtsamkeit
- einem Querdenker
- einem Visionär

2) Alle Mitglieder des Kreisvorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten einzeln oder gemeinsam den Kreisverband nach außen und gegenüber anderen Parteigremien.

3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird die Nachwahl auf der folgenden Kreismitgliederversammlung vorgenommen. Bis dahin übernimmt der Vertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

4) Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten, bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er entscheidet über Angelegenheiten des Kreisverbandes, soweit nicht die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einberufen ist.

5) Der Vorstand wird für einen Zeitraum von zwei Jahren durch die ordentliche Kreismitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Die Amtsdauer ist auf maximal zwei aufeinanderfolgende Legislaturperioden begrenzt, es sei denn, es erfolgt nach der zweiten Amtszeit eine weitere Wiederwahl mit mindestens 75 % der Stimmen der Kreismitgliederversammlung.

6) Wird ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied auf einer Mitgliederversammlung durch Nachwahl für die restliche Amtszeit ersetzt, so wird diese Vertretung nicht auf die Amtszeitbegrenzung nach § 10 Abs. (5) angerechnet.

WAHLEN UND GLIEDERUNGEN

§ 11 Aufstellungsversammlung für Landtags- und Bundestagswahlen

- 1) Die Aufstellungsversammlung des Kreisverbandes wählt die Wahlkreisbewerber.
- 2) Bestehen in einem Kreisverband mehrere Wahlkreise, so werden die Wahlkreisbewerber von jeweils eigenen Aufstellungsversammlungen gewählt.
- 3) Bestehen in einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände, werden die Wahlkreisbewerber von einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung gewählt. Diese Aufstellungsversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Kreisverbände zusammen, die dem Wahlkreis angehören.
- 4) Die Einberufung einer Aufstellungsversammlung erfolgt durch die Doppelspitze, geht den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist nach gültiger Wahlordnung in Textform zu und kann somit auch in elektronischer Form zugestellt werden.

§ 12 Aufstellungsversammlung für Kommunalwahlen

- 1) Der Kreisverband kann Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen innerhalb seines Gebietes aufstellen und einreichen. Über die Teilnahme des Kreisverbandes an Kommunalwahlen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch eine Aufstellungsversammlung der wahlberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes.
- 3) Die Doppelspitze organisiert das Aufstellen und Einreichen des Wahlvorschlages beim Wahlleiter. Es gelten die Fristen des Kommunalwahlrechtes, sofern diese Satzung keine kürzeren Fristen vorsieht.

§ 13 Gliederung in Ortsverbände

- 1) Der Kreisverband untergliedert sich bei ausreichender Anzahl von Mitgliedern in einer Gemeinde in Ortsverbände. Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gebietskörperschaften umfassen. Er soll aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen.
- 2) Der Kreisverband kann den Ortsverbänden Teile seiner Zuständigkeit übertragen.
- 3) Bei der Gründung eines Ortsverbandes hat ein Mitglied des Kreisvorstandes anwesend zu sein.
- 4) Zur Bildung eines Ortsverbandes bedarf es der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes.

AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Auflösung

- 1) Die Initiierung der Auflösung des Kreisverbandes wird durch eine dazu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten beschlossen, sofern der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung schriftlich bekannt gegeben worden ist.
- 2) Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss in einer schriftlichen Urabstimmung unter allen Mitgliedern bestätigt werden. Stimmen mindestens zwei Drittel der gültigen Stimmen für die Auflösung, gilt die Auflösung als beschlossen. Die Wahlbeteiligung an der Urabstimmung muss mindestens 50 % betragen.
- 3) Die Auflösung bedarf zur Rechtskraft der Zustimmung durch den Landesverband.
- 4) Das Vermögen des aufgelösten Kreisverbandes wird der nächsthöheren Gliederung der Partei überschrieben.

§ 15 Zusammenschluss/Verschmelzung

Ein Zusammenschluss des Kreisverbandes mit einem anderen Kreisverband der Partei ist mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung möglich.

§ 16 Sondervorschriften für die Gründung

- 1) Für den Zeitraum von der Gründungsversammlung bis zur ersten ordentlichen Kreismitgliederversammlung gelten die nachfolgenden Sondervorschriften.
- 2) Auf der Gründungsversammlung wird durch die anwesenden Mitglieder die Satzung beschlossen und ein Kreisvorstand als Gründungsvorstand gewählt.
- 3) Dieser Gründungsvorstand fungiert als ordentlicher Vorstand, bis auf der ersten ordentlichen Kreismitgliederversammlung der erste Kreisvorstand gewählt wird.
- 4) Die Amtszeit im Gründungsvorstand wird nicht auf die Amtszeitbegrenzung nach § 10 Abs. (5) angerechnet.
- 5) Satzungsänderungen sind auf der Gründungsversammlung mit einer einfachen Mehrheit möglich.

§ 17 Finanz- und Schiedsordnung

Nähere Regelungen finden sich in der Landessatzung, die in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 18 Schlussbestimmungen

Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteimitglieder verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende rechtlich wirksame Regelung zu treffen. Ergänzend gelten die Vorschriften der Bundes- sowie der Landesverbandssatzung.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 6. November 2021 in Edemissen.
Anwesende Gründungsmitglieder am 6. November 2021